

Erklärung zur Unternehmensführung nach 315d, 289f Handelsgesetzbuch (HGB)

RELEVANTE UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Bertrandt richtet sein unternehmerisches Handeln an der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wie auch den Rechtsordnungen der Länder aus, in denen die Gesellschaft tätig ist. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden durch den Konzern nachstehend behandelte Unternehmensführungspraktiken angewandt.

COMPLIANCE

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis ist hierfür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die Bertrandt-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet, wobei wir uns seit jeher nicht nur an gesetzliche Bestimmungen gebunden fühlen. Auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen und ethische Grundsätze sind integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und zugleich die Richtschnur, an der sich Entscheidungen ausrichten. Im Zentrum stehen dabei unter anderem die Integrität des Geschäftsverkehrs, der Schutz unseres Wissensvorsprungs, die Einhaltung des Kartellrechts und aller außenhandels-relevanten Vorschriften, eine ordnungsgemäße Aktenführung und Finanzkommunikation sowie Chancengleichheit und das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird bei Bertrandt kontinuierlich von den Mitarbeitern und den Geschäftspartnern eingefordert und überwacht.

UNSER WERTESYSTEM: DAS BERTRANDT-LEITBILD

Bertrandt ist ein zukunftsorientiertes Unternehmen, das durch ein klares und eindeutiges Wertesystem geprägt ist. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem Wertesystem wurde bereits im Jahr 1996 das sogenannte Bertrandt-Leitbild entwickelt. Dieses Leitbild, das zuletzt im Jahr 2022 aktualisiert wurde, ist die Richtschnur für die Unternehmensstrategie, für unser tägliches

Handeln und unsere soziale Verantwortung. Mit dem Leitbild soll nicht nur das Miteinander innerhalb des Bertrandt-Konzerns, sondern auch das Füreinander hinsichtlich unserer Kunden und Aktionäre geregelt werden. Engagement und Vertrauen sind hierbei Werte, die Bertrandt jeden Tag aufs Neue betont. Offenheit, Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung prägen die tägliche Zusammenarbeit. Das Leitbild veranschaulicht unseren Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten die Basis unseres unternehmerischen Erfolgs. Bertrandt ist für seine Kunden, Aktionäre sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein langjähriger, verlässlicher Partner.

Das Leitbild der Gesellschaft ist unter [„Die Bertrandt-Unternehmenskultur als Basis für langfristigen Erfolg“](#) öffentlich zugänglich.

RISIKOMANAGEMENT

Der sorgsame Umgang mit potenziellen Risiken für das Unternehmen besitzt in unserer täglichen Arbeit einen hohen Stellenwert. Wir haben ein Risikomanagementsystem installiert, das uns dabei hilft, Risiken aufzudecken und Risikopositionen zu optimieren. Das interne Kontrollsystem als Gesamtheit aller systematisch definierten Kontrollen und Überwachungsaktivitäten hat das Ziel, die Sicherheit und Effizienz der Geschäftsabwicklung, die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Übereinstimmung aller Aktivitäten mit Gesetzen und Richtlinien zu gewährleisten. Ein effektives und effizientes internes Kontrollsystem ist entscheidend, um Risiken in unseren Geschäftsprozessen erfolgreich zu steuern. In seiner Ausgestaltung betrachtet das interne Kontrollsystem alle wesentlichen Geschäftsprozesse und geht über Kontrollen im Rechnungslegungsprozess hinaus.

Das rechnungslegungsbezogene Kontrollsystem ist im Chancen- und Risikobericht nochmals näher dargestellt. Das Risikokontrollsystem passen wir fortlaufend an die sich ändernden Rahmenbedingungen an. Der vom Aufsichtsrat eingerichtete Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements einschließlich des internen Kontrollsystems und der Compliance sowie der erforderlichen Unabhängigkeit und Auswahl des Abschlussprüfers.

Mit unserem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem hat der Vorstand einen Steuerungsrahmen geschaffen und implementiert, der auf ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. Die im Rahmen dieses Ansatzes umgesetzten Maßnahmen zielen ebenfalls auf die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagements ab und werden beispielsweise im Chancen- und Risikobericht näher erläutert. Im Rahmen des implementierten Ansatzes und der gesetzlichen Rahmenbedingungen finden zugleich unabhängige Überwachungen und Prüfungen statt, insbesondere durch die Prüfungen der internen Revision und deren Berichterstattung an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung der internen Revision sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Rechnungslegung des Bertrandt-Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Der Einzelabschluss der Bertrandt AG wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt die Prüfung sowohl des Konzern- wie auch des Einzelabschlusses der Bertrandt AG.

Der Aufsichtsrat hat Herrn Udo Bäder als Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet „Abschlussprüfung“ und darüber hinaus Herrn Dietmar Bichler als Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet „Rechnungslegung“ im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG benannt.

TRANSPARENZ

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Kommunikationsmedium ist hierbei hauptsächlich das Internet. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert. Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Bertrandt AG erfolgt durch Quartals-, Halbjahres- und Geschäftsberichte, durch Bilanzpressekonferenzen und die Hauptversammlung sowie durch Telefonkonferenzen und Veranstaltungen mit internationalen Finanzanalysten wie auch Investoren im In- und Ausland.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattungen sind im Finanzkalender, der im Internet unter „[Eventkalender - Bertrandt Investor Relations](#)“ zu finden ist, zusammengefasst. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die die Bertrandt AG betreffen und die geeignet sind, den Börsenkurs der Bertrandt-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen von Ad-hoc-Mitteilungen nach Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 bekannt gemacht.

ARBEITSWEISE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Gesellschaft sowie in der Einhaltung und

Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die ohne Hervorhebung eines Einzelnen durch Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers arbeiten. Die Bedeutung übergreifender Arbeit für die Entwicklung des gesamten Bertrandt-Konzerns wird auf Vorstandsebene konsequent durch zukunftsorientierte vernetzte Führung gespiegelt. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Alle Mitglieder des Vorstands und deren Lebensläufe finden Sie unter „[Der Vorstand der Bertrandt AG](#)“.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Der Vorstand tritt gewöhnlich zweiwöchentlich und bei Bedarf ad hoc zusammen, der Aufsichtsrat gewöhnlich vier Mal im Jahr und mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr sowie bei Bedarf. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung des Konzerns für das kommende Geschäftsjahr vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät die Geschäftsführung. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der für Vorstandsangelegenheiten zuständige Personalausschuss hat sich auch im Geschäftsjahr 2023/2024 mit diesem Thema befasst. Zu diesem Themenkreis werden außerdem regelmäßig Gespräche zwischen dem Vorsitzenden des Personalausschusses und Vorstandsmitgliedern geführt.

Sofern die Neubesetzung eines Vorstandsressorts bei Bertrandt erforderlich werden sollte, werden in einem individualisierten Prozess geeignete Kandidaten identifiziert.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Anteilseignervertretern und zwei von den Arbeitnehmern gewählten Vertretern. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Lebensläufe finden Sie unter [„Der Aufsichtsrat von Bertrandt“](#). Informationen zu den von den Mitgliedern ausgeübten Berufen sowie Angaben zu den Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien sind nicht nur in den dort zugänglichen Lebensläufen, sondern auch im Geschäftsbericht 2023/2024 (dort Konzern- Abschluss/Konzern-Anhang) enthalten, der unter [„Finanzberichte der Bertrandt AG“](#) nach seiner Veröffentlichung am 12. Dezember 2024 zugänglich ist.

Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Nach D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2023/2024 eine solche Beurteilung durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich anhand eines Fragebogens, der ihnen am 22. November 2024 zur Verfügung gestellt wurde, auf die Aussprache individuell vorbereitet. Dieser Fragebogen arbeitete 37 unterschiedliche Felder ab; betrachtet wurden namentlich Themen wie Durchführung von Aufsichtsratssitzungen, Arbeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Ausschüsse und deren Arbeit. Ferner standen Themenbereiche wie Strategie, Personal, Überwachung und externe Berichterstattung im Blick. Ergänzend hat der Aufsichtsratsvorsitzende einen zur gesetzlichen Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten beauftragt und vereinbart, dass sich Aufsichtsratsmitglieder mit Anregungen zur Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit an diesen Dritten wenden können. Dieser wird hierüber ausschließlich ohne Nennung des Aufsichtsratsmitglieds berichten, sodass der Aufsichtsratsvorsitzende erteilte Hinweise gegebenenfalls anonym in die Aussprache des Aufsichtsrats zur Beurteilung seiner Arbeit einbringen kann. Die Aussprache im Aufsichtsrat erfolgte am 09. Dezember 2024. Mit Rücksicht auf das Unternehmensinteresse an einer möglichst offenen Aussprache innerhalb des Aufsichtsrats wird über Einzelheiten der Beratung dort nicht berichtet.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Zur Steigerung der Effizienz nimmt der Personalausschuss auch die Aufgaben des Nominierungsausschusses wahr. Diese Ausschüsse bereiten bestimmte Themenkreise zur Diskussion und Beschlussfassung im Plenum vor. Bei einzelnen Themen wurden die Entscheidungsbefugnisse vom Aufsichtsrat auf die Ausschüsse übertragen. Sie führen Sitzungen bei Bedarf durch.

Der Prüfungsausschuss setzt sich derzeit zusammen aus den Herren Udo Bäder, Dietmar Bichler und Frau Karin Himmelreich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Bertrandt AG tätig ist. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Udo Bäder. Er wurde vom Aufsichtsrat auch als Experte für das Gebiet „Abschlussprüfung“ und Herr Dietmar Bichler als Experte für das Gebiet „Rechnungslegung“ benannt. Herr Udo Bäder verfügt über langjährige Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Als Abschlussprüfer der Gesellschaft ist er bereits zum Ablauf des 30. Juni 2018 als Partner ausgeschieden. Herr Dietmar Bichler verfügt über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung; insbesondere verantwortete er als Vorsitzender des Vorstands vor der Bestellung des heutigen Vorstands Finanzen Markus Ruf zum Vorstand auch dieses Thema. Er ist seit seiner Wahl in den Aufsichtsrat bereits Mitglied des Prüfungsausschusses.

Der Personalausschuss setzt sich derzeit zusammen aus den Herren Dietmar Bichler, Udo Bäder und Matthias Benz. Vorsitzender des Personalausschusses ist Herr Dietmar Bichler.

FESTLEGUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN NACH § 76 Abs. 4 UND § 111 ABS. 5

AKTG

Am 1. Mai 2015 trat das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in Kraft. Es sieht vor, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand Zielgrößen festzulegen hat. Der Vorstand einer solchen Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der Festlegungen von Vorstand und Aufsichtsrat unter 30%, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat zuletzt durch Beschluss im September 2024 gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 33,33% festgelegt (vor dem Beschluss im September 2024 galt eine noch unter früherer Rechtslage festgelegte Zielgröße von 0%), die bis zum 01. Juli 2029 erreicht werden soll. Dies wäre bei derzeit drei Vorstandsmitgliedern eine Frau.

Der Vorstand der Gesellschaft hat zuletzt durch Beschluss im September 2024 gemäß § 76 Absatz 4 AktG für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 28,57% und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 33,33% festgelegt (vor dem Beschluss im September 2024 galt für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands eine noch unter früherer Rechtslage festgelegte Zielgröße von 0% und für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands von 25%), die jeweils bis zum 01. Juli 2029 erreicht werden sollen. Dies wären bei derzeit sieben Mitarbeitenden auf der ersten Führungsebene unter dem Vorstand zwei Frauen bzw. bei derzeit achtzehn Mitarbeitenden auf der zweiten Führungsebene unter dem Vorstand sechs Frauen. Die beiden Führungsebenen im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurden anhand der bestehenden Berichtslinien innerhalb der Gesellschaft unterhalb des Vorstands festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat zuletzt durch Beschluss im September 2024 gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33,33% festgelegt, die

bis zum 01. Juli 2029 erreicht werden soll (vor dem Beschluss im September 2024 galt eine noch unter früherer Rechtslage festgelegte Zielgröße von 16,67%).

Die im September 2024 neu festgelegten Zielgrößen wurden während des Bezugszeitraums dieser Erklärung zur Unternehmensführung noch nicht erreicht. Die Beteiligung von Frauen beträgt derzeit im Vorstand 0 %, in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft 14,29 % und in der zweiten Ebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft 27,78 %.

Die Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft beträgt nach den letzten Aufsichtsratswahlen derzeit 16,67 %. Neubesetzungen in Vorstand bzw. Aufsichtsrat stehen aktuell nicht an.

Ausführliche Informationen zu den vor September geltenden Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands können der Berichterstattung der vergangenen Jahre entnommen werden.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG VOM 23. SEPTEMBER 2024

„Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (im nachfolgenden auch als „DCGK“ bezeichnet) – grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern G.1 bis G.3, G.7 Satz 1, G.9 Satz 1, G.10 und G.11 Satz 2 DCGK. Bis 11. Dezember 2023 wurde die Empfehlung aus Ziffer A.5 letzter Halbsatz DCGK nicht angewandt. Bis 23. September 2024 wurden ferner nicht angewandt die Empfehlungen aus den Ziffern A.2, C.1 Satz 1 bis Satz 4, C.4 bis C.7, C.9, C.10 Satz 1 erste und dritte Alternative, C.11 bis C.13, E.1 Satz 1 und Satz 3, G.13 Satz 2 und G.16 DCGK. Bis voraussichtlich 12. Dezember 2024 wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern B.2 letzter Halbsatz, C.1 Satz 5 und Satz 6, C.8 sowie E.1 Satz 2 nicht angewandt.

Die Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten im Übrigen auf folgenden Erwägungen:

A.2 DCGK

Von den Empfehlungen A.2 wurde bis zum 23. September 2024 abgewichen. Für die Bertrandt AG kam es bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Dabei sollte bis zum 23. September 2024 möglichst in allen Ländern, in denen man tätig ist, das Potenzial an Bewerbern bzw. Kandidaten für Führungspositionen im Unternehmensinteresse frei von Einschränkungen oder Diskriminierungen genutzt werden.

A.5 letzter Halbsatz DCGK

Der Lagebericht der Bertrandt Aktiengesellschaft zum 30. September 2022 umfasst eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Erst im Lagebericht zum 30. September 2023 war zusätzlich auch eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit enthalten.

B.2 letzter Halbsatz DCGK

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bisher wurde und wird zur Sicherung der Effektivität des Vorgehens und einer im Unternehmensinteresse notwendigen verlässlichen Vertraulichkeit darüber nicht im Einzelnen berichtet. In der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich am 12. Dezember 2024 veröffentlicht wird, soll die Vorgehensweise entsprechend der Empfehlung beschrieben werden.

C.1 sowie C.4 bis C.9, C.10 Satz 1 erste und dritte Alternative, C.11 bis C.13 DCGK

C.1 sowie C.4 bis C.9, C.10 Satz 1 erste und dritte Alternative, C.11 bis C.13 DCGK enthalten verschiedene Empfehlungen rund um die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, etwa hinsichtlich deren Unabhängigkeit, die im Zeitraum bis zum 23. September 2024 sämtlich nicht angewandt wurden. Wahlen zum Aufsichtsrat wurden in Übereinstimmung mit den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Für die Gesellschaft kam es bei der Besetzung des Aufsichtsrats wie auch bei anderen Führungspositionen im Unternehmen vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Der Handlungsspielraum für Aktionäre und Aufsichtsrat sollte bis zum 23. September 2024 nicht durch starre Kompetenzprofile eingeengt und qualifizierte Personen nicht durch Besetzungen einengende Empfehlungen des Kodex zum Nachteil der Gesellschaft als Aufsichtsratsmitglieder bzw. für bestimmte Aufgaben und Funktionen im Aufsichtsrat ausgeschieden werden.

Im Übrigen basiert das Geschäftsmodell der Bertrandt AG u.a. auf einer verlässlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und Innovationszyklen der Kunden sowie auf einem zuverlässigen Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Kunden; um das Vertrauen der Kunden in diese Prozesse der Gesellschaft zu bestärken, sitzt kein Vertreter eines Aktionärs im Aufsichtsrat der Gesellschaft, der zugleich Kunde der Gesellschaft ist.

In der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich am 12. Dezember 2024 veröffentlicht wird, soll durch erstmalige Aufnahme entsprechender Ausführungen auch den Empfehlungen aus C.1 Satz 5 und Satz 6 sowie C.8 (ab dann) entsprochen werden. Die Erklärung zur Unternehmensführung zum 30. September 2023 enthielt noch keine entsprechenden Ausführungen.

E.1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und teilweise abweichend von Empfehlungen in E.1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen differenzieren nicht danach,

ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen wurde und wird bisher verzichtet, um auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll erörtern zu können.

Im nächsten Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, der voraussichtlich am 12. Dezember 2024 veröffentlicht wird, soll durch (erstmalige) Aufnahme von Ausführungen über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung auch der Empfehlung aus E.1 Satz 2 DCGK (ab dann) entsprochen werden.

G.1 DCGK

Das Vergütungssystem der Bertrandt AG, das die Hauptversammlung am 26. Februar 2021 gebilligt hat, legt keine Zielvergütung und keine relativen Anteile von fixer und variabler Vergütung fest. Auch werden keine nichtfinanziellen Leistungskriterien festgelegt. Für den Aufsichtsrat ist die beschriebene Anknüpfung der Vergütung an eine zentrale Kennzahl der Steuerung des Konzerns über seine verschiedenen Ebenen hinweg ein für die Funktionsfähigkeit des Vergütungssystems nicht unwesentlicher Punkt. Der Vorstand wird im Vergütungssystem über das sich aus der Rechnungslegung nach IFRS ergebende EBIT des Bertrandt-Konzerns incentiviert, weil dieses nicht nur die jeweilige Stärke des Kerngeschäfts unterstreicht, sondern insbesondere in der mehrjährigen Anknüpfung auch die finanziellen Grundlagen für eine Umsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens sicherstellen soll. Aus diesem Grunde wird auch nicht eine jährliche Festlegung eines bestimmten EBIT-Zieles in Euro zur Bestimmung einer Zielerreichung genutzt, sondern in der Vergütung wird auf einen bestimmten, festen Prozentsatz des erreichten EBIT abgestellt. Eine feste Gewichtung der einzelnen Vergütungsbestandteile ist nicht vorgesehen; sie verändert sich alljährlich nach der Höhe der variablen Vergütung in Relation zu den festen Vergütungsbestandteilen sowie den Neben- und Versorgungsleistungen.

G.2 DCGK

Die beschriebene Abweichung von G.1 hat automatisch auch eine Abweichung von G.2 zur Folge, weil hier eine Zielvergütung nach G.1 unterstellt wird.

G.3 DCGK

Der Aufsichtsrat trägt Sorge für die Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung und prüft diese jährlich. Hierfür zieht er sowohl einen Horizontal- als auch einen Vertikalvergleich heran. Im horizontalen Vergleich werden nicht nur die unterschiedlichen Vergütungshöhen börsennotierter Aktiengesellschaften im MDAX, TecDax und SDAX berücksichtigt, sondern auch relevante anderweitige Markterfahrungen. Im vertikalen Vergleich berücksichtigt der Aufsichtsrat die Entwicklung der Vorstandsvergütung im Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft des Bertrandt-Konzerns in Deutschland. Ein dezidierter Peer Group Vergleich wird nicht angestellt, da es an einer hinreichenden Anzahl, mit der Gesellschaft vergleichbarer börsennotierter Unternehmen fehlt, die Entwicklungslösungen für die internationale Automobil- und Luftfahrtindustrie sowie die Branchen Maschinen- und Anlagenbau, Energie, Medizintechnik und Elektroindustrie bieten.

G.7 Satz 1 DCGK

Der Vorstand wird im Vergütungssystem über das sich aus der Rechnungslegung nach IFRS ergebende EBIT des Bertrandt-Konzerns incentiviert, weil dieses nicht nur die jeweilige Stärke des Kerngeschäfts unterstreicht, sondern insbesondere in der mehrjährigen Anknüpfung auch die finanziellen Grundlagen für eine Umsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens sicherstellen soll. Aus diesem Grunde wird auch nicht eine jährliche Festlegung eines bestimmten EBIT-Zieles in Euro zur Bestimmung einer Zielerreichung genutzt, sondern in der Vergütung wird auf einen bestimmten, festen Prozentsatz des erreichten EBIT abgestellt.

G.9 Satz 1 DCGK

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung besteht grundsätzlich ausschließlich aus einer erfolgsabhängigen Tantieme, die an das sich aus der Rechnungslegung nach IFRS ergebende EBIT des Bertrandt-Konzerns anknüpft. Eine gesonderte Festlegung der Zielerreichung durch den Aufsichtsrat ist daher entbehrlich.

G.10 DCGK

Eine aktienbasierte Vergütung wird als Vergütungsbestandteil nach dem Vergütungssystem nicht gewährt; es besteht auch keine Verpflichtung zur Anlage in Aktien. Börsenkurse unterliegen bekanntermaßen auch vielfältigen Einflüssen, die von der Entwicklung des Unternehmens und etwaigen Leistungen seines Vorstands unabhängig sind. Die variable, erfolgsabhängige Vergütung besteht ausschließlich aus einer erfolgsabhängigen Tantieme, die an das sich aus der Rechnungslegung nach IFRS ergebende EBIT des Bertrandt-Konzerns anknüpft. Bemessungsgrundlage der Tantieme ist das erreichte EBIT in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Hierdurch soll geleistete Arbeit nachvollziehbar und ergebnisorientiert vergütet werden.

G.11 Satz 2 DCGK

Sogenannte „Clawback“-Regelungen über eine Rückforderung bereits gezahlter variabler Vergütungen, namentlich bei Verletzung der Pflichten eines Vorstandsmitglieds, sind in das Vergütungssystem nicht implementiert. Solche Regelungen sind zwar in anderen Ländern verbreitet, aufgrund der gesetzlichen Haftungsregelungen durch § 93 AktG, die in Abs. 2 Satz 2 dem Vorstandsmitglied sogar die Beweislast für die Erfüllung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auferlegen, sieht die Bertrandt AG keinen erkennbaren Bedarf hierfür.

G.13 Satz 2 DCGK

Ob im Falle eines nachträglichen Wettbewerbsverbotes die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet wird, wurde bis zum 23. September 2024 nicht abstrakt, sondern in der konkreten Lage im Unternehmensinteresse entschieden. Im Berichtszeitraum gab es keine solchen Entscheidungen und keine Vereinbarungen nachvertraglicher Wettbewerbsverbote. Künftig wird im Fall der Vereinbarung eines nachvertraglichen

Wettbewerbsverbots eine eventuelle Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet.

G.16 DCGK

Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat nach dieser Empfehlung entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist. Die Vorstandsverträge enthalten bislang lediglich einen Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des „ob“ einer Tätigkeit, regeln aber hinsichtlich des „wie“ keinen Anrechnungsvorbehalt, weswegen eventuelle Anrechnungen durch den Aufsichtsrat nicht einseitig entschieden werden können.

Bei künftigen Entscheidungen zur Zustimmung zur Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate wird der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist. Hält er die Anrechnung für geboten, soll diese durch einen Nachtrag zum Vorstandsvertrag vereinbart werden. Gelingt dies nicht, wird die benötigte Zustimmung zur Übernahme verweigert.

Ehningen, 23. September 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

DIETMAR BICHLER

DR. ANDREAS FINK

Vorsitzender

Mitglied des Vorstands

MICHAEL LÜCKE

Mitglied des Vorstands

MARKUS RUF

Mitglied des Vorstands“

VERGÜTUNG DER MITGLIEDER VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

„Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind öffentlich zugänglich gemacht worden:

[Vergütungssystem Vorstand](#)

bzw.

[Vergütungssystem Aufsichtsrat](#)

Der für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu erstattende Vergütungsbericht wird mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht:

[Corporate Governance - Bertrandt Investor Relations](#)

DIVERSITÄTSKONZEPT

Das von der Gesellschaft verfolgte Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats sind unter „[bertrandt ag Diversitaetskonzept 23.09.2024.pdf](#)“ zugänglich gemacht worden.

Mit dem Diversitätskonzept für Aufsichtsrat und Vorstand sterbt die Bertrandt AG eine vielfältige Zusammensetzung dieser Organe vor allem im Hinblick auf die Kriterien Bildungs- oder Berufshintergrund, Geschlecht, Herkunft und Alter an, um unterschiedliche Erfahrung- und Herkunftsfelder im Aufsichtsrat und im Vorstand zusammenzubringen und so durch Meinungs- und Kenntnisvielfalt zu guter Unternehmensführung beizutragen. Mit der Berücksichtigung der ausgewählten Diversitätskriterien bei der Zusammensetzung der Organe soll auf eine Vielfalt an Sachverstand und Meinungen in den Organen hingewirkt werden.

Vielfalt von Sachverstand in den Organen soll das Verständnis der Mitglieder für die aktuelle geschäftliche Situation des Unternehmens fördern, Vielfalt von Auffassungen in den Organen deren Mitglieder in die Lage versetzen, andere als die gewohnten Perspektiven einzunehmen und Chancen und Risiken bei Entscheidungen besser zu erkennen. Dieses Diversitätskonzept wurde durch den Aufsichtsrat am 23. September 2024 beschlossen und geht nachfolgend in die Umsetzung. Über den Stand der Erreichung der in dem Konzept definierten Ziele für

Aufsichtsrat und Vorstand kann und wird daher erstmals nach Ablauf des kommenden Geschäftsjahres berichtet werden.

Im Übrigen basiert das Geschäftsmodell der Bertrandt AG unter anderem auf einer verlässlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und Innovationszyklen der Kunden sowie auf einem zuverlässigen Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Kunden; um das Vertrauen der Kunden in diese Prozesse der Gesellschaft zu bestärken, sitzt kein Vertreter eines Aktionärs im Aufsichtsrat der Gesellschaft, der zugleich Kunde der Gesellschaft ist.

Anderweitige Angaben aufgrund Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Für Vorstandsmitglieder wurde eine Altersgrenze festgelegt. Der Personalausschuss soll Mitglieder des Vorstands nicht zur Bestellung vorschlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben.

Auch für Aufsichtsratsmitglieder wurde eine Altersgrenze festgelegt. § 8 Abs. 1 der Satzung bestimmt dazu: „Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären gewählt, wobei diese im Zeitpunkt ihrer Wahl das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Zwei Mitglieder werden nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vom 9. Mai 2008 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft gewählt.“

Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss im September 2024 ein Kompetenzprofil gegeben, aus dem sich die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung ergeben. Dieses findet sich unter [„Beschluss AR Ziele Zusammensetzung AR und Kompetenzprofil 23.09.2024.pdf“](#)

Der Stand der aktuellen Umsetzung kann der Qualifikationsmatrix entnommen werden:

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats

	Dietmar Bichler	Matthias Benz	Udo Bäder	Karin Himmelreich	Tobias Hoppe	Steffen Heeschen
Allgemeine Informationen						
Mitglied seit	20.02.2019	18.05.2022	20.02.2019	21.02.2024	21.02.2024	21.02.2024
Bestelldauer	Februar 2029	Februar 2029	Februar 2029	Februar 2029	Februar 2029	Februar 2029
Unabhängigkeit	x	x	x	x	ANV	ANV
Geschlecht	m	m	m	w	m	m
Alter	65	53	64	53	43	41
Nationalität	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
No Overboarding	x	x	x	x	x	x
Fachkompetenzen						
Automobilbranche	x	x	x			
Recht & Compliance	x	x	x	x		
Controlling/ Risikomanagement	x	x	x	x		
Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung	x	x	x	x		x
Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung	x		x			
ESG / Nachhaltigkeit	x	x	x	x	x	x
Strategie / Unternehmensführung	x	x	x	x		
Personal	x	x	x	x	x	
Arbeitnehmerbelange	x	x	x	x	x	x

ANV = Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat hatte bereits in seiner Sitzung am 20. September 2021 festgestellt, dass Herr Udo Bäder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand im Sinne von C.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist, und dies wie folgt begründet: „Herr Udo Bäder ist mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2018 beim Abschlussprüfer der Gesellschaft als Partner ausgeschieden. Die Abschlüsse zum 30. September 2020, zum 30. September 2019 und zum 30. September 2018 wurden verantwortlich durch Herrn Wirtschaftsprüfer Jürgen Berghaus geprüft und das Testat durch diesen sowie Herrn Wirtschaftsprüfer Denis Etzel am 25. November 2020 bzw. 27. November 2019 bzw. 29. November 2018 erteilt. Die Abschlüsse zum 30. September 2017 wurden verantwortlich durch Frau Wirtschaftsprüferin Angelika Kraus geprüft und das Testat durch diese sowie Frau Wirtschaftsprüferin Dagmar Liphardt erteilt. Herr Udo Bäder selbst hatte zuletzt die Abschlüsse zum 30. September 2016 geprüft und mit Frau Wirtschaftsprüferin Dagmar Liphardt am 29. November 2016 das Testat erteilt. Soweit Herr Wirtschaftsprüfer Bäder danach im Einzelfall in Person beratend für die Gesellschaft tätig war, stellt diese Tätigkeit die Unabhängigkeit von Herrn Bäder nach subjektiver Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats unbeschadet des Vorliegens eines Indikators nach C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht infrage.“

An dieser Feststellung hat sich, auch durch die Beschlüsse vom 17. Mai 2022, nichts geändert.

Ehningen, 05.12.2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

DIETMAR BICHLER

DR. ANDREAS FINK

Vorsitzender

Mitglied des Vorstands

MATTHIAS BENZ

MICHAEL LÜCKE

Stellvertreter

Mitglied des Vorstands

MARKUS RUF

Mitglied des Vorstands

Angaben zum gezeichneten Kapital

ANGABEN ZUM GEZEICHNETEN KAPITAL UND OFFENLEGUNG VON MÖGLICHEN ÜBERNAHME- HEMMNISSEN (§ 315A HGB)

Das Grundkapital beträgt 10.143.240,00 EUR und ist unterteilt in 10.143.240 Inhaberaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, ausgenommen die von der Bertrandt AG gehaltenen eigenen Anteile und die unter dem Mitarbeiteraktienprogramm bezogenen Aktien, die einer vertraglichen Sperrfrist unterliegen. Mehr als 10% der Stimmrechte halten die nachfolgend aufgeführten Anteilseigner:

- Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, Deutschland: per 15. Juni 2016 zuletzt mitgeteilter Stimmrechtsanteil 28,97%

- Friedrich Boysen Holding GmbH, Altensteig, Deutschland: per 21. Februar 2011 zuletzt mitgeteilter Stimmrechtsanteil 14,90%

Im Übrigen verweisen wir auf die weiteren Angaben im Konzern-Anhang unter Ziffer [49]. Für Inhaber von Aktien gelten keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnis verleihen. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands orientieren sich an den §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit § 6 der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss. Der Vorstand ist von der Hauptversammlung am 22. Februar 2023 ermächtigt worden, bis zum 31. Januar 2028 eigene Aktien mit einem Anteil am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu 1.000.000,00 EUR zu erwerben. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 2021 wurde der Vorstand ferner ermächtigt, das Grundkapital der Bertrandt Aktiengesellschaft bis zum 31. Januar 2026 gemäß Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um bis zu 4.000.000,00 EUR, zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Die Bertrandt AG hat folgende wesentliche Vereinbarung getroffen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Change-of-Control) beinhaltet: Die Finanzverträge mit den Kreditinstituten sehen grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht der Kreditgeber vor. Mit Mitgliedern des Vorstands beziehungsweise Arbeitnehmern bestehen keine Vereinbarungen über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.